

BERATUNGSPROTOKOLL FÜR KFZ-VERSICHERUNG

Personenbezogene Daten des Kunden

Versicherungsnehmer

Geburtsdatum

Geschlecht

 weiblich männlich

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Spezielle Wünsche und Bedürfnisse des Kunden

Risikoliste

KFZ-Haftpflicht

 ja nein betrieblich

Anmerkungen

KFZ-Vollkasko

 ja nein betrieblich

KFZ-Teilkasko

 ja nein betrieblich

KFZ-Insassen-Unfall

 ja nein betrieblich

KFZ-Rechtsschutz

 ja nein betrieblich

Ein Exemplar des Beratungsprotokolls wurde ausgehändigt.

Ort, Datum, Uhrzeit

Unterschrift Kunde

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: [Klicken Sie hier!](#)

Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

Die Versicherei Versicherungsmakler GmbH

Rainbergstraße 5, A-5020 Salzburg

Tel.: +43 689 0505 281

Email: office@versicherei.at / Webseite: www.versicherei.at

GISA-Zahl 31625691 FN: 510683f



Information über den Zugang von Erklärungen:

Nachrichten erreichen den Versicherungsmakler rechtswirksam innerhalb der Bürozeiten von Mo.–Do. von 8:00–16:00 und Fr. von 8:00–14:00 Erklärungen des Kunden reisen auf dessen Gefahr und der Kunde trägt das Risiko bei der Kommunikation, insbesondere im Rahmen der elektronischen Kommunikation. Im Zweifelsfall ist der Kunde dazu angehalten, den Zugang seiner Erklärung telefonisch zu erfragen. Schadenmeldungen müssen unverzüglich mittels Schadenmeldung (mit Unterschrift) gemeldet werden, sonst kann es sein, dass der Anspruch erlischt.

Informationen iSd der DSGVO, Des DSG:

Datenverarbeitung: Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass es im Rahmen der Auftragserfüllung bzw. zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Versicherungsmaklers zur (automationsunterstützten) Verarbeitung und Erfassung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen, beispielsweise Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, KFZ-Kennzeichen, Gesundheitsdaten oder auch die Polizzennummer. Sämtliche Informationen zur Datenverarbeitung im Sinne der Art. 11 ff DSGVO und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten für den Versicherungskunden, kann dieser dem Ausgehändigten „Informationsblatt zum Datenschutz“ entnehmen.

Der Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir versichern Ihnen daher, dass wir Ihre persönlichen Daten unter Beachtung des Grundsatzes von „Treu und Glauben“ und nur zu den nachstehend angeführten Zwecken verarbeiten. Wir bestätigen Ihnen außerdem, dass wir geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen haben, um Ihre Daten zu schützen und unsere Pflichten nach der DSGVO und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erfüllen zu können. Im Sinne der Art. 13 ff DSGVO möchten wir Ihnen außerdem nachstehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und über Ihre damit im Zusammenhang stehenden Rechte erteilen.

Zweck: Versicherungsvermittlung und Beratung in Versicherungsangelegenheiten: insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen, die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall, weiters die Vermittlung von Bausparverträgen; Kundenverwaltung und Kundenbetreuung; Werbemaßnahmen, soweit uns eine Einwilligungserklärung Ihrer-seits vorliegt; Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen; Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bzw. Wahrung rechtlicher Interessen.

Rechtsgrundlage: Versicherungsmaklervertrag/Vollmacht; Einwilligungserklärungen; sowie Grundlagen

Datenkategorien: Kontaktdaten/Personaldaten (Namen, Adresse, Emailadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht); Legitimationsdaten (Ausweisdaten, Fahrzeugkennzeichen, Polizzennummer); Finanzdaten/Kontodaten (Bankdaten, allenfalls Daten zur Bonität, Vermögen); Dokumentationsdaten (behördliche Protokolle, Gutachten, Urteile); Gesundheitsdaten (Daten aus Krankenunterlagen, soweit eine Einwilligungserklärung vorliegt); sonstige personenbezogene Daten (Hobbies, etc.)

Speicherdauer: Soweit wir mit Ihnen in einer Vertragsbeziehung stehen, bleiben die von uns erfassten Daten unter Beachtung sämtlicher technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen gespeichert. Sollte die Vertragsbeziehung mit Ihnen aufgelöst werden, verpflichten wir uns zur Datenminimierung, wobei bei der Speicherdauer unsere gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu beachten sind.

Empfängerkategorien: Eigenes Unternehmen, insb. Die Kundenverwaltung, Schadenabwicklung, Buchhaltung, Kundenbetreuer; Versicherungsunternehmen; Auftragsverarbeiter, EDV-Bbeauftragte; Finanzierungsunternehmen; Bausparkasse; sonstige Dienstleister des Verantwortlichen wie bspw. Steuerberater und ggf. Rechtsanwalt, Behörden, etc.

Wahrung der Interessen der Versicherungskunden

§28 Ziff. 4 Maklergesetz

Die Interessenwahrung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 und gemäß § 27 Abs. 1 umfasst die Aufklärung und Beratung des Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz sowie insbesondere auch folgende Pflichten des Versicherungsmaklers:

1. Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes sowie Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß § 137g GewO 1994;
2. Beurteilung der Solvenz des Versicherers im Rahmen der einem Makler zugänglichen fachlichen Informationen;
3. Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes, wobei sich die Interessenwahrung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf bestimmte örtliche Märkte oder bestimmte Versicherungsprodukte beschränken kann, sofern der Versicherungsmakler dies dem Versicherungskunden ausdrücklich bekanntgibt;
4. Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie;
5. Prüfung des Versicherungsscheins (Polizze);
6. Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen;
7. laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes.

Anmerkung

Ziffer 4 und 5 zugunsten eines Auftraggebers der Konsument ist, zwingend (§ 31 KSchG, BGBl. Nr. 140/1979 idF des Maklergesetzes). Zu den davorstehenden Bestimmungen siehe § 32.

§ 3 Abs. 1

- (1) Der Makler hat die Interessen des Auftraggebers redlich und sorgfältig zu wahren. Dies gilt auch, wenn er zugleich für den Dritten tätig ist.
- (2) Der Auftraggeber hat den Makler bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und eine Weitergabe von mitgeteilten Geschäftsgelegenheiten zu unterlassen.
- (3) Makler und Auftraggeber sind verpflichtet, einander die erforderlichen Nachrichten zu geben.
- (4) Bei Verletzung der Pflichten nach den Abs. 1 bis 3 kann Schadenersatz verlangt werden. Soweit dem Makler ein Provisionsanspruch zusteht, kann der Auftraggeber wegen Verletzung wesentlicher Pflichten auch eine Mäßigung nach Maßgabe der durch den Pflichtverstoß bedingten geringeren Verdienstlichkeit des Maklers verlangen.

Anmerkung

Abs. 2 zugunsten eines Auftraggebers der Konsument ist, zwingend (§ 31 KSchG, BGBl. Nr. 140/1979 idF des Maklergesetzes).

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: [Klicken Sie hier!](#)

Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

§ 30

(1) Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, steht dem Versicherungsmakler aus dem Maklervertrag mit dem Versicherungskunden keine Provision, sonstige Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu. Bei erfolgreicher Vermittlung gebührt ihm Provision aus dem mit dem Versicherer geschlossenen Maklervertrag nach Maßgabe des § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und Abs. 3.

(2) Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wenn und soweit der Versicherungskunde die geschuldete Prämie bezahlt hat oder zahlen hätte müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt. Wenn der Versicherer gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung des Versicherungsvertrags oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat, entfällt bzw. vermindert sich der Provisionsanspruch.

(3) Eine überwiegende Verdienstlichkeit im Sinn des § 6 Abs. 5 liegt bei dem Versicherungsmakler vor, der den vom Versicherungskunden unterfertigten Antrag an den Versicherer weitergeleitet hat.

(4) Ist im Maklervertrag mit dem Versicherer bestimmt, dass dem Versicherungsmakler nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für bereits erfolgreich vermittelte Versicherungsverträge weitere Abschlussprovisionen nicht mehr zustehen, so ist diese Vereinbarung insoweit unwirksam, als der Versicherer den Maklervertrag einseitig aufgelöst hat, ohne dass dafür wichtige, vom Versicherungsmakler verschuldete Gründe vorliegen.

§ 31 KSchG, BGBl. Nr. 140/1979 idF des Maklergesetzes

Die folgenden Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgen:

(1) Vereinbarung des Ersatzes von Aufwendungen auf Grund von zusätzlichen Aufträgen (§ 9 MaklerG)

(2) Abschluss und Verlängerung von Alleinvermittlungsaufträgen (§ 14 MaklerG)

(3) Besondere Vereinbarungen für Fälle fehlenden Vermittlungserfolgs (§ 15 MaklerG)

§ 32

Von § 4 Abs. 2, § 13, § 27 und § 28 erster Satz und Z 1 bis Z 3 kann nicht zum Nachteil des Versicherungskunden abgegangen werden.

§ 137f Abs. 7 und 8 GewO

(7) Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Versicherungskunden bei Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags folgende Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden gegeben werden:

1. seinen Namen und seine Anschrift;
 2. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
 3. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens hält;
 4. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH der Stimmrechte oder am Kapital hält;
 5. Angaben über Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung.
- (8) Bei einem Beratungsgespräch hat der Versicherungsvermittler entweder in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ tätig zu werden. Im Hinblick auf jeden einzelnen angebotenen Vertrag hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden diesem mitzuteilen:
1. ob er seinen Rat gemäß Absatz 9 auf eine ausgewogene Marktuntersuchung stützt, oder
 2. ob er vertraglich gebunden ist und entweder
- a) verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen. In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Nachfrage auch die Namen allfälliger sonstiger Versicherungsunternehmen mit, an die er vertraglich gebunden ist, wobei der Kunde über dieses Recht zu informieren ist oder
- b) zwar nicht verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen, aber seinen Rat wegen seiner vertraglichen Bindungen nicht auf eine ausgewogene Marktuntersuchung (Z 1) stützt.

In diesem Fall teilt er dem Kunden auch die Namen der Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

§ 137g GewO

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Kunden, abgestimmt auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags, entsprechend den Angaben, Wünschen und Bedürfnissen des Kunden zu beraten. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und gemäß § 137f Abs. 7 und 8 bestehen nicht bei der Vermittlung von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973 S. 3 in der Fassung der Richtlinie 02/87/EG zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 77 vom 20. März 2002 S. 17 und bei der Rückversicherungsvermittlung.

§ 137h GewO

(1) Die den Kunden nach § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g zustehenden Auskünfte und Dokumentationen sind wie folgt zu geben:

1. auf Papier oder auf einem anderen, dem Kunden zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger;
 2. in klarer, genauer und für den Kunden verständlicher Form;
 3. in deutscher oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 reicht eine mündliche Auskunftserteilung aus, wenn der Kunde dies von sich aus nachweislich wünscht oder wenn eine Sofortdeckung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die Auskünfte in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.
- (3) Handelt es sich um einen Telefonverkauf, so haben die vor dem Abschluss dem Kunden erteilten Auskünfte den Gemeinschaftsvorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher zu entsprechen. Zusätzlich sind die in Abs. 1 genannten Auskünfte in der dort vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu erteilen.
- (4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann nach Anhörung des für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Justiz durch Verordnung einen genauen Wortlaut für die Auskunftserteilung nach § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g festlegen und Inhalt und Art und Weise der dem Kunden zu erteilenden Auskünfte regeln.

© Dieses Beratungsprotokoll wurde laut Muster vom der WKO erstellt; es dient ausschließlich zur persönlichen Verwendung der Versicherungsagentur, die nur als Mitglied des LG OÖ der Versicherungsagenten das Protokoll in unbegrenzter Anzahl verwenden darf. Es ist ausdrücklich untersagt, dieses Musterprotokoll in anderen Medien welcher Art auch immer zu veröffentlichen bzw. deren Verwendung anzubieten. Es ist insbesondere untersagt, dieses Beratungsprotokoll im Internet zu veröffentlichen.

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: [Klicken Sie hier!](#)

Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at